

Ergebnisse der Gemeindeversammlung vom 26. November 2025

An der Gemeindeversammlung vom 26. November 2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. **Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025 wird genehmigt.

2. **Budget 2026**

1. Der Steuerfuss 2026 wird für zwei Jahre befristet um 2 % auf 61 % des kantonalen Einheitssatzes gesenkt. Zusätzlich wird ein Steuerrabatt von sechs Einheiten zulasten der vorhandenen Steuerausgleichsreserve gewährt.
2. Die Hundesteuer für Privatbesitzer wird auf CHF 120 je Tier und für landwirtschaftliche Betriebe auf CHF 60 für das erste Tier und CHF 120 für jedes weitere Tier festgesetzt.
3. Das Budget 2026 wird unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen oder Ergänzungen durch die Gemeindeversammlung genehmigt.
Zwei Änderungsanträge der SVP Menzingen betreffend Streichung der Anschaffungen von Fahrzeugen werden abgelehnt.

3. **Kenntnisnahme Finanz- und Investitionsplan 2026 bis 2030**

Vom vorliegenden Finanz- und Investitionsplan wird Kenntnis genommen.

4. **Revision Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung**

Das neue Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Menzingen wird genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 25. November 2015 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

5. **Revision Bestattungs- und Friedhofreglement**

Das neue Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Menzingen wird genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2026, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesundheitsdirektion, in Kraft. Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 13. Dezember 2006 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.
Ein Änderungsantrag von Karl Künzle betreffend Namensbeschriftung des Gemeinschaftsgrabes wird gutgeheissen.

6. **Strassensanierung Vorder- bis Hintermangeli – Kreditbegehren**

Für die Sanierung der Mangelstrasse zwischen Vorder- und Hintermangeli werden CHF 950'000 (inkl. MWST) als Planungs- und Sanierungskredit zulasten der Investitionsrechnung gesprochen.

7. **Ausstattung Musikschule im Klosterhof – Kreditbegehren**

Für die Ausstattung der Musikschule im Klosterhof Menzingen werden CHF 306'000 zulasten der Investitionsrechnung gesprochen.

8. Motion von «Die Mitte Menzingen» betreffend «Sichere Veloverbindungen auf dem Gemeindegebiet von Menzingen, insbesondere im Strassenabschnitt Mattenstrasse – Moosstrasse (KS Q) mit Anschluss an den Sportplatz Chrüzegg (kommunale Finanzierung)» – Bericht und Antrag des Gemeinderates

1. Die Motion von «Die Mitte Menzingen» betreffend «Sichere Velowegverbindungen auf dem Gemeindegebiet von Menzingen, insbesondere im Strassenabschnitt Mattenstrasse – Moosstrasse (KS Q) mit Anschluss an den Sportplatz Chrüzegg (kommunale Finanzierung)» wird im Sinne der Erwägungen des Gemeinderates als erheblich erklärt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, bis Ende 2026 eine Vorlage auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung vorzulegen.

9. Haus Maria vom Berg – Information Machbarkeit

Von der vorliegenden Information zur Machbarkeit des Hauses Maria vom Berg wird Kenntnis genommen.

10. Weitere Informationen aus dem Gemeinderat

Die Gemeindeversammlung nimmt die weiteren Informationen des Gemeinderates zur Kenntnis.

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit den § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Menzingen, 27. November 2025

Gemeinderat Menzingen

Publikation im E-Amtsblatt ab 4. Dezember 2025 und im P-Amtsblatt am 5. Dezember 2025